

Eine Umfrage betreffend Aufgaben-, Defizit- und Schuldenbremsen wurde im Herbst 2009 in den Kantonen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der untenstehenden Tabelle ausgewiesen. Eine Zusammenfassung der Resultate ist auf der FDK Homepage zugänglich: http://www.fdk-cdf.ch/091030_svor_referat_chw_def_d.pdf

| Kanton | Grundregel ¹ | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|------------------|--|---|--|----------------|
| FDK ² | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung | Abschreibung des Bilanzfehlbetrags um mindestens 20% des Restbuchwertes | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80% betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient > 200%. | Keine Regelung | Keine Regelung |

¹ Die Systematisierung in „Grundregel“, „Steuerungsregel“ und „Sanktionsregel“ richtet sich nach der Unterscheidung von Christoph A. Schaltegger und René L. Frey, 2004, "Fiskalische Budgetbeschränkungen zur Stabilisierung öffentlicher Haushalte", Die Volkswirtschaft, Nr. 2-2004, S. 16-19.

² Haushaltsregel gemäss Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG), Empfehlung Nr. 20, Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK), 25.01.2008. (vgl. Bezugsquelle http://www.fdk-cdf.ch/flyer_hrm2_d.pdf)

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|--|---|--|
| AG | Einschränkung Ausgabendynamik | Quorum (Mehrheit aller Mitglieder des Parlaments) für Verpflichtungskredite mit neuen Ausgaben | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzfehlbeträge müssen 2 Jahre nach deren Entstehung über 5 Jahre abgeschrieben werden • Der per 1.1. 2005 bestehende Bilanzfehlbetrag muss in gleichen jährlichen Raten über 50 Jahre abgebaut werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag kann durch Parlamentsbeschluss (Mehrheit der Mitglieder) ausgeklammert werden • Das Parlament kann bei stagnierender Wirtschaftslage (Volkseinkommen +0.5, -0.5 %) die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags halbieren und bei rezessiver Konjunkturlage (Rückgang Volkseinkommen grösser als -0.5%) vollständig streichen. | Bei Abweichungen hat der Regierungsrat mit Massnahmen wie Entlastungsprogrammen den Haushaltsausgleich herbeizuführen und steigende Staats- und Steuerquote abzubauen. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| AI | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| AR | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Verbot eines defizitären Budgets, wenn ein Bilanzfehlbetrag > 5% der budgetierten Staats- und Gemeindesteuern. • Bilanzfehlbeträge müssen innert 7 Jahren abgeschrieben werden | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|---|--|----------------|
| BE | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Voranschlag der Laufenden Rechnung muss ausgeglichen sein. • Weist der Abschluss der Laufenden Rechnung ein Aufwandüberschuss aus, ist er der übernächsten Rechnung zu belasten (wenn nicht durch Eigenkapital gedeckt) | <ul style="list-style-type: none"> • 3/5 der Parlamentsmitglieder können ein Defizit im Voranschlag zulassen. Dieses muss innert 4 Jahren abgetragen werden. • 3/5 der Parlamentsmitglieder können beim Abschluss ein Defizit zulassen. Dieses muss innert 4 Jahren abgetragen werden. | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • Selbstfinanzierungsgrad soll mittelfristig 100% betragen. • Ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag ist im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren. • Ein Finanzierungsfehlbetrag beim Abschluss muss im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei anschliessenden Jahre kompensiert werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Parlament kann die Frist auch auf 8 Jahre verlängern. • 3/5 der Parlamentsmitglieder können die Kompensationspflicht aufheben • Die Regel gilt nur, wenn Bruttoschuldenquote > 12% des kant. Volkseinkommens | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|-----------|--|---|---|---|
| BL | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung (ER)) | <ul style="list-style-type: none"> • Der Voranschlag der ER darf 3% der Einkommenssteuererträge nicht übersteigen • Wenn das Eigenkapital (EK) höher als 100 Mio. Fr. ist, kann es zur Reduktion des Voranschlagsdefizits eingesetzt werden • Wenn kein EK im Voranschlag eingesetzt werden kann, muss das Defizit in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite reduziert/beseitigt werden • Ein Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben werden • Ein Ertragsüberschuss in der ER ist für die Bildung von EK einzusetzen • Das Parlament kann (im Rahmen des Budgetprozesses) die Steuern senken, wenn der Voranschlag einen Ertragsüberschuss aufweist, das EK höher als 250 Mio. Fr. ist und der Selbstfinanzierungsgrad mind. 75% beträgt. | Keine Regelung | Übersteigt das Defizit der ER im Voranschlag 3% der Einkommenssteuererträge muss der Steuerfuss erhöht werden. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| BS | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine spezifische Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Keine spezifische Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Nettoschuldenquote < 7.5% des BIP der Schweiz. | Ein Budget, das die Sanktionsregel nicht einhält, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Grossen Rates beschlossen werden. | Weist die Rechnung eine zu hohe Nettoschuldenquote aus, dürfen die budgetierten Nettoausgaben nur mit der Novemberteuerung wachsen. |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|--|---|--|---|
| FR | Einschränkung Ausgaben-dynamik | <p>Die folgenden Beschlüsse müssen mit qualifiziertem Mehr angenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Bruttoausgaben deren Wert 1/40 % der gesamten Ausgaben der letzten durch den Grossen Rat verabschiedeten Rechnung übersteigt. Ebenso periodische Bruttoausgaben deren Wert 1/40 % der genannten Rechnung übersteigt. • Eine Verringerung der Staats- und Gemeindeeinnahmen deren Gesamtwert in den ersten 5 Jahren des Gesetzes oder Dekrets 1/8 % der gesamten Ausgaben der letzten durch den Grossen Rat verabschiedeten Rechnung übersteigt | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung (ER)) | <ul style="list-style-type: none"> • Das Budget der Laufenden Rechnung muss ausgeglichen sein. • Defizite müssen in einem Zeitraum von 1(+5) Jahren kompensiert werden. (Konjunktur, ausserordentlicher Finanzierungsbedarf) | <ul style="list-style-type: none"> • Schwierige konjunkturelle Lage (2 Semester mit Wachstum < 0%, Arbeitslosenquote > 5%, starker Rückgang der geschätzten Steuereinnahmen) • Ausserordentlicher Finanzierungsbedarf (absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates) gemäss definierten Kriterien. • Ein Beschluss des Grossen Rats kann die Frist für die Kompensation um zwei Jahre verlängern. | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Defizit des Budgets der Laufenden Rechnung 2% der gesamten Einnahmen vor den internen Verrechnungen überschreitet, ist eine Erhöhung des Steuersatzes für das Jahr obligatorisch. • Wenn die Reduktion des Defizits nicht erreicht wird, muss seine äquivalente Steuererhöhung vorgesehen werden. • Der Grosse Rat darf den vom Staatsrat vorgeschlagenen Ausgabenbetrag nicht überschreiten ohne gleichzeitig eine äquivalente Reduktion von anderen Ausgaben vorzusehen. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|--|--|--|
| GE | Einschränkung Ausgabendynamik Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung (ER)) | Keine spezifische Regelung Das Budget der Laufenden Rechnung kann einen Aufwandüberschuss maximal in der Höhe der verfügbaren Konjunkturreserve ausweisen. Letztlich muss damit die Rechnung ausgeglichen sein. | Keine Regelung Zwei aufeinanderfolgende defizitäre Perioden können vom Grand Conseil, auf Antrag des Conseil d'Etat akzeptiert werden. Vorbehalten bleiben die Punkte der letzten Spalte. | Keine Regelung <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Laufende Rechnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeglichen ist, sind legislative Massnahmen dem Conseil général zur Abstimmung zu unterbreiten. Für Massnahmen, die eine Ausgaben Kürzung beabsichtigt, die aber in der Abstimmung scheitert, ist eine äquivalente Steuererhöhung vorgesehen. Der Conseil général muss eine Wahl treffen. Er kann sich nicht doppelt für oder doppelt gegen die Alternativen aussprechen. • Der Grand Conseil kann, auf Antrag des Conseil d'Etat, mit absoluter Mehrheit der Mitglieder vom obigen Mechanismus abweichen, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass die Rechnung, welche auf zwei defizitäre Perioden folgt, eine ausgeglichene Laufende Rechnung ausweisen wird. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|---|--|----------------|
| GL | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Bis 31.12.2010: keine Vorschriften, wie der mittelfristige Ausgleich erfolgen soll; ab 2011 Regelung gemäss Finanzhaushaltgesetz HRM2 (mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung; Abschreibung Bilanzfehlbetrag um mindestens 20%); Finanzhaushaltgesetz HRM2 für den Kanton und die Gemeinden wurde an der Landsgemeinde 2009 beschlossen und tritt auf den 1.1.2011 in Kraft. | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Bis 31.12.2010: Keine Regelung; ab 2011 Regelung gemäss Finanzhaushaltgesetz HRM2 (Begrenzung der Zunahme des Fremdkapitals. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80% betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200% beträgt). | Keine Regelung | Keine Regelung |
| GR | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen von jährlich 25% | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|--|--|---|---|
| JU | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine spezifische Regelung | Keine spezifische Regelung | Keine spezifische Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung (ER)) | Keine spezifische Regelung | Keine spezifische Regelung | Keine spezifische Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • Das Budget muss einen Selbstfinanzierungsgrad > 80% ausweisen. • Im Fall eines Bilanzfehlbetrags oder wenn die Bruttoschuld > 150% des budgetierten Betrages für die Kantonssteuern muss der Selbstfinanzierungsgrad 100% betragen. | <ul style="list-style-type: none"> • Das Parlament kann mit Zweidrittelmehrheit der Deputierten von der Regel abweichen, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen. Diese Abweichung ist jedoch nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zulässig. • Wenn die Mehrheit nicht erreicht wird oder das Parlament bereits im Vorjahr von den Restriktionen abgewichen ist, wird das Budget einer Volksabstimmung unterstellt. | <ul style="list-style-type: none"> • Keine spezifische Regelung (vgl. Sanktion durch das Volk) |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|--|--|----------------|
| LU | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine gesetzliche Regelung (Politische Grundsätze im Finanzleitbild) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung darf höchstens 4 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern betragen. • Sofern ein Aufwandüberschuss im Rechnungsabschluss nicht einem allfälligen Eigenkapital belastet werden kann, ist er zu aktivieren und längstens innert vier Jahren mittels linearer Abschreibungen von 25 Prozent pro Jahr zu tilgen. | <ul style="list-style-type: none"> • Bei schlechter Konjunkturlage beträgt die Abschreibungsdauer längstens acht Jahre und die lineare Abschreibung mindestens 12,5 Prozent pro Jahr. (Schlechte Konjunktur: reales BIP-Wachstum < 0.5%) | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • Der Selbstfinanzierungsgrad muss mind. 80% betragen (gilt seit 2000) • Weist die Staatsrechnung einen tieferen Selbstfinanzierungsgrad aus, als für den entsprechenden Voranschlag vorgeschrieben war, ist der Selbstfinanzierungsgrad im Voranschlag für das übernächste Rechnungsjahr um die fehlenden Prozentpunkte zu erhöhen. | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|-----------|---|--|---|---|
| NE | Einschränkung Ausgabendynamik | Ein Quorum von 3/5 der Mitglieder des Grand Conseil ist notwendig, um Gesetze und Dekrete zu verabschieden, die bedeutende neue Ausgaben oder stark verringerte oder steigende Steuereinnahmen bewirken würden. | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Budgetdefizit < 2% der Einnahmen ohne Subventionen und interne Verrechnungen. • Wenn die Rechnung von zwei Rechnungsjahren die obige Regel nicht einhält, wird der Grenzwert während 2 Jahren auf 1% gesenkt. • Wenn die Laufende Rechnung einen Aufwandüberschuss über dem Grenzwert ausweist, muss der überschrittene Betrag, beginnend in der übernächsten Rechnungsjahr, zum Satz von 20% abgeschrieben werden. | Der Grand Conseil kann unter besonderen Umständen auf Antrag des Conseil d'Etat, mit einer Mehrheit von 3/5 der Mitglieder für maximal 2 Jahre von der Regel abweichen. | Der Grand Conseil kann mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder ein Budget verabschieden, das nicht den Grenzwerten der Regel entspricht, wenn gleichzeitig eine äquivalente Erhöhung des Steuersatzes der direkten Kantonssteuer der natürlichen Personen beschlossen wird, der die Einhaltung der Grenzwerte zulässt. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • Der Selbstfinanzierungsgrad darf nicht unter 70% liegen. • Wenn die Rechnung während zwei Rechnungsjahren die Regel nicht einhält wird der Grenzwert auf 80% festgelegt. | Der Grand Conseil kann unter besonderen Umständen auf Antrag des Conseil d'Etat, mit einer Mehrheit von 3/5 der Mitglieder für maximal 2 Jahre von der Regel abweichen. | Der Grand Conseil kann mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder ein Budget verabschieden, das nicht den Grenzwerten der Regel entspricht, wenn gleichzeitig eine äquivalente Erhöhung des Steuersatzes der direkten Kantonssteuer der natürlichen Personen beschlossen wird, der die Einhaltung der Grenzwerte zulässt. |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|---|--|--|
| NW | Einschränkung Ausgabendynamik | Quorum (2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) für Finanzbeschlüsse | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Aufwandüberschuss < als 0.1 Einheiten des geschätzten Jahresertrags der Kantonssteuer. | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Eigenkapital (EK) vorhanden ist, darf ein höheres Defizit ausgewiesen werden. Abweichung während drei Jahren = EK – 50% des Nettoertrags einer Steuereinheit sind zulässig • Darlehen, Beteiligungen und ausserordentliche Investitionen (Grossinvestitionen im Spitalbereich, Naturkatastrophen) werden nicht berücksichtigt. | Landrat muss an der gleichen Sitzung den Aufwand reduzieren oder die Steuern erhöhen damit die Regel eingehalten wird. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Die Staatsverschuldung gemäss Budget darf nicht 0.75 Einheiten des vergangenen Jahresertrags der Kantonssteuer ausmachen. | Darlehen, Beteiligungen und ausserordentliche Investitionen (Grossinvestitionen im Spitalbereich, Naturkatastrophen) werden nicht berücksichtigt. | Keine Regelung |
| OW | Einschränkung Ausgabendynamik | Saldoverschlechterung des Budgetentwurfes des Regierungsrates Bedarf der Mehrheit aller Kantonsräte (nicht nur anwesende) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Budgetdefizit < 3% der Veranlagten Steuern natürliche und jur. Personen. | Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund von "grösseren ausserordentlichen Ereignissen" | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Der Selbstfinanzierungsgrad muss über 5 Jahre hinweg 100% betragen | Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund von "grösseren ausserordentlichen Ereignissen" | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|-----------|---|--|--|--|
| SG | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine spezifische Regelung (Politische Budgetvorgaben durch Parlament möglich) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Der Voranschlag der laufenden Rechnung muss ausgeglichen sein, d.h. das Budgetdefizit muss $\leq 3\%$ des einfachen Steuerertrags sein • Ein Rechnungsdefizit wird zwingend dem übernächsten Budget belastet (Ausnahme bei positivem EK) • Ein Ertragsüberschuss ist für die Bildung freien EK oder für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden • Steuersenkungen sind nur möglich wenn 1.) Budgetdefizit $\leq 3\%$ des einfachen Steuerertrags und 2.) EK $> 20\%$ des einfachen Steuerertrags. | Keine Regelung | <ul style="list-style-type: none"> • Steuern müssen höher angesetzt werden, wenn Budgetdefizit $> 3\%$ des einfachen Steuerertrags. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine spezifische Regelung (Limiten für die Aktivierung und Abschreibung von Investitionen) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| SH | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen innert 5 Jahren | Keine Regelung | Bilanzfehlbetrag $> 5\%$ der Einnahmen der Laufenden Rechnung; erfordern Stabilisierungsmassnahmen durch Regierung und Parlament |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|---|---|--|
| SO | Einschränkung Ausgabendynamik | Quorum für nicht gebundene Ausgaben | Mehrheit der Mitglieder des Parlaments | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich Voranschlag der Lauf. Rech. ist vorgegeben • Bilanzfehlbeträge (Verlustvortrag) sind innerhalb von 4 Jahren abzutragen | <ul style="list-style-type: none"> • Ein Defizit der Laufenden Rechnung sowie eine Erhöhung des Steuerfusses kann nur mit absolutem Mehr der Mitglieder des Kantonsrates beschlossen werden. | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| SZ | Einschränkung Ausgabendynamik | Steuerverknüpfungsregel: Ausgaben über 10 Mio. (einmalig) oder 2 Mio. (wiederkehrend) | Das Parlament muss in einem separaten Beschluss eine entsprechende Steuererhöhung vorsehen | Entsprechende Erhöhung der Steuern im Umfang der Ausgaben. |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Mittelfristiger Ausgleich der laufenden Rechnung (keine Zeitangabe) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| TG | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen von jährlich mindestens 20% | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|--|---|---|
| TI | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (keine konkrete Frist) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| UR | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen von jährlich 25% | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| VD | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Als allgemeine Regel muss das Budget der laufenden Rechnung ausgeglichen sein. | Die Genehmigung eines defizitären Budgets erfordert die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grand Conseil. | Wenn im vergangenen Rechnungsjahr die Einnahmen nicht durch die Aufwände vor Abschreibungen gedeckt wurden, müssen die kantonalen Behörden sofortige Sanierungsmassnahmen einleiten, um den Betrag der Überschreitung zu kompensieren. Massnahmen, die legislative Änderungen erfordern, werden dem zuständigen Gremium unterbreitet. Jede Massnahme, die nicht angenommen wird, hat eine äquivalente Erhöhung des kantonalen Steuerfusses (impôt cantonal direct) zur Folge. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|---|---|----------------|
| VS | Einschränkung Ausgabendynamik | Anlässlich der Verabschiedung des Budgets erfordert jede Steigerung des Ausgabenwachstums für Personal, Allgemeine Ausgaben und Subventionen (ausser Umverteilungssubventionen), die das Wachstum des Landesindex der Konsumentenpreise übersteigt, einen Bericht des Staatsrates und einen spezifischen Entscheid des Grossen Rates. | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Übereinstimmung Rechnung/Budget. • Wenn in Abweichung vom Budget in der Rechnung ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird, muss im übernächsten Budget der Fehlbetrag abgeschrieben werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Der Grosse Rat kann im Fall einer besonders schwierigen Wirtschaftslage, Naturkatastrophen oder anderen schwierigen oder aussergewöhnlichen Situationen mit absolutem Mehr der Mitglieder von der Regel abweichen. • Die Abweichungen müssen in einer Frist von maximal 5 Jahren abgeschrieben werden. In ausserordentlich schwierigen Situationen kann der Grosse Rat mit absolutem Mehr der Mitglieder die Frist um zwei Jahre verlängern. | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Übereinstimmung Rechnung/Budget. • Wenn in Abweichung vom Budget in der Rechnung ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wird, muss im übernächsten Budget der Fehlbetrag abgeschrieben werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Der Grosse Rat kann im Fall einer besonders schwierigen Wirtschaftslage, Naturkatastrophen oder anderen schwierigen oder aussergewöhnlichen Situationen mit absolutem Mehr der Mitglieder von der Regel abweichen. • Die Abweichungen müssen in einer Frist von maximal 5 Jahren abgeschrieben werden. In ausserordentlich schwierigen Situationen kann der Grosse Rat mit absolutem Mehr der Mitglieder die Frist um zwei Jahre verlängern. | Keine Regelung |

| Kanton | Grundregel | Steuerungsregel | Lockerungsbestimmungen (Konjunktur, Naturkatastrophen, Qualifizierte Beschlüsse) | Sanktionsregel |
|--------|---|--|---|---|
| ZG | Einschränkung Ausgabendynamik | Keine gesetzliche Regelung (politische Vorgaben in der Finanzstrategie des Regierungsrates) | Keine gesetzliche Regelung (politische Bedingungen in der Finanzstrategie des Bundesrates) | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (in der Regel 5 Jahre) | Keine Regelung | Keine Regelung |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |
| ZH | Einschränkung Ausgabendynamik | Quorum für Mehrausgaben | Mehrheit aller Mitglieder des Parlaments ist erforderlich | Keine Regelung |
| | Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung (bzw. der Erfolgsrechnung) | <ul style="list-style-type: none"> Mittelfristiger Ausgleich der Laufenden Rechnung Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen innerhalb von 5 Jahren | Keine Lockerungsbestimmungen, jedoch erlaubt die Regel, dass die Erfolgsrechnung über 8 Jahre ausgeglichen sein muss, die Berücksichtigung von konjunkturellen Schwankungen (bei der Berechnung werden die vier kommenden Planjahre, das aktuelle Budgetjahr und die letzten drei Rechnungsjahre berücksichtigt). | <ul style="list-style-type: none"> Senkungsantrag der das Parlament bei "Gefährdung des GG". Das Parlament ist an das Entlastungsvolumen gebunden. Für höchstens die Hälfte der budgetierten Abtragung eines Bilanzfehlbetrags kann der Regierungsrat für das zweite Jahr innerhalb der zweijährigen Steuerfussperiode eine Erhöhung des Steuerfusses beantragen. |
| | Begrenzung der Verschuldung Investitionsrechnung | Keine Regelung | Keine Regelung | Keine Regelung |